

Besondere Bedingung Nr. 4296

Verlust und Abhandenkommen von Schlüsseln

1. Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln entstehen, nach Maßgabe und im Umfang der nachstehenden Punkte mitversichert:
 - 1.1 Voraussetzung ist, dass es sich um Schlüssel zu Räumlichkeiten oder Grundstücken handelt, die der Versicherungsnehmer nachweislich von seinen Kunden zum Zwecke der Vertragserfüllung im Rahmen der versicherten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten übernommen hat. Art. 2, Pkt. 1. AHVB ist ausgeschlossen.
 - 1.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verlust von Tresor-, Safe-, Möbelschlüsseln und sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Handkassen).
2. Kostenersatz, Reine Vermögensschäden
 - 2.1 Der Versicherungsschutz erfasst die Kosten für die Neubeschaffung von abhandengekommenen bzw. verlorengegangenen Schlüsseln sowie die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.
 - 2.2 Die Versicherungssumme für die unter Pkt. 2.1 genannten Kosten beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH], abweichend von Art. 5, Pkt. 2. AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache dieser Versicherungssumme.
 - 2.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsnehmer ist bei Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet:
 - 3.1 unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 3.2 unverzüglich alle ihm zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Räumlichkeiten und Grundstücke zu setzen.